

Schweiz wohnhaften Empfänger verpflichtet ihn für das Erhaltene entsprechend Einkommenssteuer zu zahlen.<sup>278</sup>

Vor dem Abschluss des DBA FL-CH war eine Problematik, dass die Anstalt in Kauf nehmen musste, dass bei Dividendenzahlungen von der Schweizer Unternehmung der Schweizer Fiskus 35 % Verrechnungssteuer einbehalten hat.<sup>279</sup> Aufgrund dessen war die Unternehmensholding in Liechtenstein für viele Schweizer Unternehmer uninteressant. Diese Sachlage hat sich mit dem Abschluss des DBA FL-CH geändert. Die Unternehmensanstalt, ausgestaltet als stiftungsähnliche Anstalt, bei welcher die Ansässigkeitsbestimmungen gemäss Protokoll des DBA FL-CH<sup>280</sup> erfüllt werden (dies wäre bei einer stiftungsähnlichen Ermessensanstalt jedenfalls erfüllt) und welche in Liechtenstein ordentlich besteuert wird, kann die Quellensteuerbelastung der Verrechnungssteuer auf 0 % reduzieren.<sup>281</sup> Der Autor ist überzeugt, dass dieser neue Umstand die Unternehmensholding in Liechtenstein für Schweizer Unternehmer sehr viel interessanter machen wird.

### 5.2.3 Die Anstalt als Finanzierungsgesellschaft

Eine Finanzierungsgesellschaft dient der Zentralisierung der Kapitalbeschaffung und der Kapitalzuweisung. Zur Beurteilung, ob ein Standort für Finanzierungsgesellschaften geeignet ist, zählen vorallem steuerliche Gründe, aber auch aussensteuerliche Gründe, wie beispielsweise das regulatorische Umfeld, die Qualität der Mitarbeiter und allfällige Emissionskosten. Bei der Liechtensteinischen Anstalt werden bei der Zinszahlung keine Quellensteuern abgezogen und es erfolgt auch keine Besteuerung des Vermögens. Sollte die Liechtensteinische Anstalt zur Vergabe von Darlehen selbst ein solches zur Finanzierung aufnehmen, so können generell die Finanzierungskosten in Abzug gebracht werden. Diesbezüglich veröffentlicht die Liechtensteinische Steuerverwaltung ein Merkblatt, welches die notwendigen Mindest- und Höchstzinssätze<sup>282</sup> festlegt, um als Darlehen unter verbundenen Unternehmen akzeptiert zu werden. Auch im Liechtensteinischen Steuerrecht ist es notwendig, dass die Darlehen mit einem Zinssatz nach dem Fremdvergleichsgrundsatz (arm's-length-principle) vergeben werden. Ansonsten werden diese als verdeckte Gewinnausschüttungen betrachtet.<sup>283</sup>

Vergibt nun die Anstalt ein Darlehen an eine Unternehmung mit Sitz in der Schweiz, so ist die Schweizer Unternehmung angehalten, einen Zins nach den ortsüblichen Konditionen nach Liechtenstein zu zahlen. Wie bereits in Kapitel 4.2.1 dargelegt, ist die Schweizer Unternehmung verpflichtet bei der Zahlung des Zinses die Verrechnungssteuer in Höhe von 35 % zurückzubehalten. Aufgrund des DBA FL-CH werden Zinsen neu nur noch beim Empfänger besteuert, so dass der Rückbehalt der

---

<sup>278</sup> siehe Kapitel 5.2.1.

<sup>279</sup> siehe Kapitel 3.1.4.

<sup>280</sup> zu den Protokollbestimmungen hinsichtlich der Ansässigkeit siehe Kapitel 3.2.2.

<sup>281</sup> siehe Kapitel 4.1.2.

<sup>282</sup> Gemäss Merkblatt 2015 der liechtensteinischen Steuerverwaltung müsste eine Forderung gegenüber dem Aktionär oder einem verbundenen Unternehmen in Schweizer Franken mit mindestens 2 % verzinst werden. Wenn für die Vergabe des Darlehens Fremdkapital aufgenommen worden wäre, müssten die Finanzierungskosten mit einem Zuschlag von 0,5 % verrechnet werden, mindestens 2 %. Darlehen in EUR müssten mit mindestens 2,5 % verzinst werden, siehe Steuerverwaltung Fürstentum Liechtenstein, 2015, S. 1.

<sup>283</sup> Hosp & Langer, 2011, S. 557.